

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Malemo Eventideen, Inhaberin Anja Wiechmann

§ 1 Vertragsgegenstand, Schutzrechte

1.1. Diese Geschäftsbedingungen regeln ergänzend die wechselseitigen Verpflichtungen zwischen der Firma Malemo Eventideen, Inhaberin Anja Wiechmann, im Folgenden Projektentwicklerin genannt und dem jeweiligen Auftraggeber. Diese Geschäftsbedingungen regeln insbesondere ergänzende Vertragsbestimmungen zu Dienstleistungs-, Projektentwicklungs- oder sonstiger Verträge der Projektentwicklerin zu dem jeweiligen Auftraggeber.

1.2. Die Projektentwicklerin übernimmt für den jeweiligen Auftraggeber im Zweifel lediglich organisatorische Arbeiten bei Planung und Durchführung eines Projekts des Auftraggebers, konzeptioniert und plant somit für den Auftraggeber Veranstaltungen oder sonstige Programme (Projektentwicklungsleistungen) – Mehrheit von Leistungen auf Grundlage des Konzepts oder der Planungsidee – die der Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt. Weitere Leistungen - Dienst-, Sach-, Werk-, Beratungsleistungen - schuldet die Projektentwicklerin nur, sofern diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

1.3. Im Falle der Aufführung, Vorführung oder Wiedergabe von Musik während der Nutzungszeit fällt nach dem Urheberrecht häufig die Verpflichtung zur Begleichung von „GEMA-Gebühren“ an. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass bei Auftragsumsetzung die Nutzung urheberrechtlich geschützter Geisteswerke, wie insbesondere Musik und Bild, auf legalem Weg erfolgt. Der Auftraggeber ist somit für die ordnungsgemäße Bekanntgabe der Aufführung, Vorführung oder Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Geisteswerke insbesondere gegenüber der GEMA verantwortlich. Der Auftraggeber hält die Projektentwicklerin von sämtlichen GEMA-Gebühren oder Schadensersatzansprüchen der GEMA bzw. Urheberrechtsinhabern frei, die durch die Nutzung urheberrechtlich geschützter Geisteswerke in Rechnung gestellt oder geltend gemacht werden, unabhängig davon, ob die Aufführung, Vorführung oder Wiedergabe durch den Auftraggeber unmittelbar oder durch Personen erfolgt, die für den Auftraggeber tätig werden.

1.4. Sofern zur Konzeptumsetzung die Einbeziehung beispielsweise von Künstlern, Technikern oder weiterer Konzeptbeteiligter erforderlich ist, bahnt die Projektentwicklerin lediglich Verträge an. Die Projektentwicklerin ist nicht befugt, für den Auftraggeber in Vertretung Verträge abzuschließen. Die Projektentwicklerin dient lediglich Leistungen weiterer Konzeptbeteiligter dem Auftraggeber an, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung diese Leistungen in Anspruch nimmt.

1.5. Der jeweilige Auftraggeber beauftragt die Projektentwicklerin mit der Erstellung eines Gesamtkonzepts für eine konkrete Veranstaltung, konkrete Werbegestaltung oder ein konkretes Programm. Eventuelle Urheber- oder sonstige Rechte/Schutzrechte an entwickelten Ideen, Konzepten oder Geisteswerken etc. entstehen und verbleiben ausschließlich bei der Projektentwicklerin. Im Verhältnis der Parteien zueinander ist ausschließlich die Projektentwicklerin befugt, Ideen, Konzepte oder Geisteswerke, die bei Auftrags Erfüllung entwickelt wurden, für andere Zwecke als für die Durchführung der konkreten Veranstaltung weiter zu verwenden, insbesondere auch die insoweit entstehenden möglichen Schutzrechte zu beanspruchen.

§ 2 Verwendung von Bild- und Tonträgern durch die Projektentwicklerin

Die Projektentwicklerin ist befugt, für den Auftraggeber konzeptionierte Veranstaltungen, Werbegestaltungen oder Programme beispielsweise als Referenzveranstaltung etwa auf eigenen Flyern oder Webseiten o.ä. darzustellen, hierfür die Veranstaltung/ das Programm abbildende Fotografien bzw. Printmedien o.ä. zu verwenden, sofern nicht berechnete Interessen des Auftraggebers dem entgegen stehen. Der Auftraggeber stimmt dieser Verwendung zu. Es obliegt in diesem Zusammenhang ausschließlich der Projektentwicklerin dafür Sorge zu tragen, dass Schutzrechte oder sonstige Individualrechte Dritter im Falle der vorbenannten Verwendung nicht verletzt werden.

§ 3 Leistungsentgelt

3.1. Das bei Vertragsabschluss vereinbarte Leistungsentgelt ist in drei Raten fällig; der Auftraggeber schuldet bei Vertragsabschluss einen Vorschuss von 40 % des vereinbarten Honorars, bei Freigabe des Rohkonzeptes/Entwurfes durch den Auftraggeber einen weiteren Honoraranteil von 30 % und nach Durchführung der Veranstaltung bzw. Umsetzung des Programms/Werbegestaltung eine Schlusszahlung von 30 %. Die Projektentwicklerin wird dem Auftraggeber jeweils über die Teilleistungen sowie über die Gesamtleistung Teil- und Schlussrechnungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des UstG stellen. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung bestimmt sich das anteilige Honorar nach Maßgabe der Ziff. 9.2.

3.2. Bis zur vollständigen Vergütung der Leistungen behält sich die Projektentwicklerin das Eigentum an erbrachten Leistungen das ausschließliche Schutzrecht an erbrachten Geistesleistungen vor. Beinhaltet die Leistung der Projektentwicklerin die Entwicklung von Ideen und Konzepten, so ist es dem jeweiligen Auftraggeber untersagt, diese Ideen und Konzepte sich oder anderen nutzbar zu machen. Der Projektentwicklerin steht in diesem Fall ein entsprechender vertraglicher Unterlassungsanspruch gegen den Auftraggeber zu.

§ 4 Leistungen der Projektentwicklerin, Fristen

4.1. Die Projektentwicklerin schuldet vorbehaltlich schriftlicher abweichender Vereinbarungen die sach- und fachgerechte Konzeption der Veranstaltung bzw. des Programms/ Werbegestaltung des Auftragsgebers, sowie die Überwachung der Konzeptumsetzung.

4.2. Vereinbarte Zeiten (Fristen und Termine) sind für die Projektentwicklerin nur dann bindend, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

§ 5 Mitwirkung des Auftraggebers

5.1. Der Auftraggeber gewährleistet während der gesamten Laufzeit des Vertrages eine ständige, kompetente und uneingeschränkte Mitwirkung, damit die Projektentwicklerin in die Lage versetzt ist, das Konzept für die Veranstaltung/ Werbegestaltung oder das Programm im Sinne des Auftraggebers zu realisieren.

5.2. Die Projektierungstätigkeiten werden nach bestem Wissen geleistet. Für die Umsetzung des Konzeptes bzw. der Planung durch die Künstler und die Aufnahme durch das Publikum kann die Projektentwicklerin keine Gewähr übernehmen.

§ 6 Verwendung des Equipments der Projektentwicklerin bzw. Dritter

Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, ohne vorherige Genehmigung der Projektentwicklerin eigenes Equipment an das seitens der Projektentwicklerin oder Konzeptbeteiligter vorgehaltene Equipment anzuschließen. Die Projektentwicklerin wird auf die entsprechende Anfrage hin die notwendigen Koordinierungen veranlassen.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht, Versicherung

Der Auftraggeber ist ausschließlich während der Durchführung der Veranstaltung oder Umsetzung des Programms für die Verkehrssicherungspflicht in seinem Bereich verantwortlich. Der Auftraggeber benennt die insoweit entscheidungsbefugte und verantwortliche Person. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine ausreichende und angemessene (Veranstalter-) Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Projektentwicklerin nachzuweisen.

§ 8 Haftung

8.1. Die Projektentwicklerin haftet nicht für Leistungsstörung im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Dritten – vgl. Ziffer 1.4. Die Auftraggeberin gewährleistet lediglich im Rahmen ihrer Botenstellung die ordnungsgemäße Weitergabe und Koordination der Bestellung/Willenserklärung des Auftraggebers. Vertragliche Ansprüche, Gewährleistungsansprüche und Schadensersatzansprüche bestehen somit grundsätzlich lediglich wechselseitig zwischen Dritten – vgl. Ziffer 1.4. – und dem Auftraggeber. Auch bestehen keine Schadensersatzansprüche für Leistungsstörungen bei Druckerstellungen durch Druckerei (z.B. Farbabweichungen) nach Werbeentwürfen der Projektentwicklerin

8.2. Die Projektentwicklerin haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sämtliche Haupt- und Nebenpflichten den jeweiligen Vertrag und konkrete Weitergabe der Bestellungen/Willenserklärungen betreffend. Eine weitergehende Haftung der Projektentwicklerin ist ausgeschlossen.

8.3. Haftpflichtansprüche oder sonstige Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag gegen die Projektentwicklerin verjähren innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Schadensfalls. Von der vorgenannten Regelung zur Verjährung sind die Fälle ausgenommen, bei denen die gesetzliche Verjährungsfrist ein Jahr unterschreitet.

§ 9 Beendigung des Vertragsverhältnisses

9.1. Das Vertragsverhältnis endet grds. mit Umsetzung der Projektentwicklungsleistung durch den Auftraggeber oder mit Ablauf des in Bezug genommenen Veranstaltungstages sofern die Partei nicht eine abweichende Regelung treffen.

9.2. Entstehen im Verlaufe der Vertragsdurchführung grundsätzliche Differenzen der Parteien beispielsweise im Hinblick auf die Gestaltung, Koordination oder Umsetzung des Projektes, so ist die Projektentwicklerin zur Kündigung des Vertrages befugt, sofern diese Differenzen nicht auf ein einseitiges Verschulden der Projektentwicklerin zurückzuführen sind. In diesem Fall steht der Projektentwicklerin ein anteiliger Anspruch auf Vergütung zu. Zum Zeitpunkt der Kündigung vereinbarte Zahlungen sind dem Auftraggeber nicht zurückzugewähren.

§ 10 Allgemeine Vertragsbestimmungen – Gerichtsstand

10.1. Für alle Geschäfte gilt ausschließlich deutsches Recht.

10.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, die die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, hätten sie die Unwirksamkeit oder Lücke bedacht.

10.3. Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Sitz der Projektentwicklerin.

10.4. Gegenüber kaufmännischen Kunden ist der Gerichtsstand Lübeck.